

GEMEINDE STEINERBERG



WASSERVERSORGUNGSG- REGLEMENT

VOM 14. DEZEMBER 2011

WASSERVERSORGUNGSRGLEMENT

VOM 14. DEZEMBER 2011

Art. 1 - Allgemeines

Die Gemeinde Steinerberg erstellt, betreibt und unterhält als unselbständige Anstalt die Wasserversorgungsanlage, um die Einwohner mit genügendem und einwandfreiem Trink-, Brauch- und Löschwasser zu versorgen.

Die Wasserversorgung ist der Gemeindeverwaltung eingegliedert, führt aber eine selbständige Rechnung und wird als Spezialfinanzierung geführt. Budget, Rechnung sowie ausserordentliche Ausgaben sind der Gemeindeversammlung vorzulegen.

Art. 2 - Organisation

Die Oberaufsicht über die Wasserversorgung liegt beim Gemeinderat.

Die Geschäftsleitung wird einer Kommission von bis zu fünf Mitgliedern übertragen, welche vom Gemeinderat auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden.

Der Gemeinderat ernennt den Wassermeister. Dieser ist für Betrieb und Wartung der Anlagen verantwortlich.

Die Aufgaben der Wasserkommission und des Wassermeisters werden in einem Pflichtenheft festgelegt.

Art. 3 - Wasserlieferung

Die Wasserversorgung beliefert auf Grund der nachstehenden Bestimmungen die Abonnenten im Bereich des Verteilnetzes mit Trink-, Brauch- und Löschwasser.

Die Wasserversorgung verpflichtet sich, den Abonnenten dauernd hygienisch einwandfreies Wasser zu liefern. Vorbehalten bleiben Einschränkungen infolge Wassermangels.

Unterbrüche in der Wasserlieferung zufolge Betriebsstörungen, Reparaturen, Neuanschlüssen etc. werden den Abonnenten, soweit möglich, rechtzeitig mitgeteilt. Eine Verpflichtung seitens der Wasserversorgung für Schadenersatz zufolge unterbrochener Wasserlieferung besteht in keinem Fall.

Das Verteilnetz kann durch Beschluss des Gemeinderates und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und der Wirtschaftlichkeit erweitert werden.

Art. 4 - Erstellung und Unterhalt der Anlage

Die Wasserversorgung erstellt und unterhält die Quelfassungen, Wasserreservoirs, Hauptleitungen mit den Absperrorganen und Hydranten, sowie Zweigleitungen bis und mit dem Hauptabstellhahn oder Schieber.

Vor dem Eindecken des Grabens sind die Gebäudezuleitungen unter der Aufsicht des Wassermeisters einer Druckprobe zu unterziehen.

Die Gebäudezuleitung soll ab Hauptabstellhahn oder Schieber bis zur Gebäudeeintrittsstelle pro Anschluss höchstens 50 m betragen. Bei längeren Gebäudezuleitungen beteiligt sich die Wasserversorgung im Rahmen von Art. 3 Abs. 4 dieses Reglements an den Erstellungskosten.

Die Gebäudezuleitungen gehen nach ihrer Vollendung unentgeltlich an die Gemeinde zum Eigentum über.

Gleich wie Gebäudezuleitungen werden Leitungen zwischen verschiedenen Gebäuden behandelt, die von der Wasserversorgung erstellt oder ordnungsgemäss abgenommen wurden.

Die Gebäudezuleitungen inkl. Hausanschlussschieber ab Hauptleitung sind vom Abonnenten auf eigene Rechnung durch einen von der Wasserversorgung konzessionierten Installateur ausführen zu lassen. Als Gebäudezuleitung wird die Leitungsstrecke von der Hauptleitung bis und mit dem ersten Abstellhahnen im Haus des Abonnenten bezeichnet.

Der Abonnent ist auch verpflichtet, alle Installationen im Gebäudeinnern stets in einwandfreiem Zustand zu erhalten. Der Wasserversorgung steht das Kontrollrecht jederzeit zu.

Mängel an der Gebäudezuleitung sind der Wasserversorgung sofort zu melden und in Absprache mit der Wasserversorgung oder deren Beauftragte beheben zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift ist die zuständige Kommission berechtigt, die erforderlichen Reparaturen auf Kosten des Abonnenten vorzunehmen. Der Abonnent ist haftbar ab Schieber.

Art. 5 - Bewilligungspflicht

Einer Bewilligung des Gemeinderats bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft,
- b) die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung von bereits angeschlossenen Liegenschaften, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauchs mit sich bringt.

Dem Gemeinderat ist ein Gesuch einzureichen. Diesem sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dgl. beizulegen.

Über die Bewilligung der Gesuche entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Kommission.

Vor der Erteilung der Bewilligung an den Grundeigentümer bzw. den Baurechtsberechtigten darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden. Die erteilte Wasseranschlussbewilligung erlischt mit Ablauf der Baubewilligung. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist der Wasserkommission Meldung zu machen.

Art. 6 - Anschlüsse

Für eine Liegenschaft wird im Allgemeinen eine Zuleitung erstellt. Die Wasserversorgung bestimmt die Stelle und die Art des Anschlusses.

Die Zuleitung ist frostsicher zu verlegen. Die Mauerdurchführungen sind elastisch auszuführen.

Sämtliche Hausinstallationen sind nach den Normen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.

Die Hauszuleitung ist vor dem Eindecken der Wasserkommission zur Abnahme zu melden. Nach Beendigung der Anschlussarbeiten ist der Wasserkommission ein Ausführungsplan des Wasseranschlusses (ab Hauptleitung) einzureichen.

Art. 7 - Meldepflicht

Dem Abonnenten obliegt die Meldepflicht für folgende Vorkommnisse:

- a) Veräusserung des Grundstückes oder Teilen davon,
- b) Einbau zusätzlicher Wohnungen,
- c) Änderungen an den Gebäudezuleitungen,
- d) Störungen im Betrieb der Wasserversorgungsanlagen.

Art. 8 - Verbote

Verboten ist:

- a) Die Wasserabgabe an Nichtabonnenten oder die Ableitung von Wasser auf andere Grundstücke,
- b) die Wasserentnahme aus öffentlichen Hydranten,
- c) Beschädigungen und Manipulationen an den Wasserzählern,
- d) jeder rechtswidrige Wasserbezug.

Art. 9 - Wasserzähler

Der Wasserzähler ist Eigentum der Wasserversorgung. Er wird von dieser geliefert und unterhalten. Der Einbau des Wasserzählers geht zu Lasten des Grundeigentümers. Eingriffe am Wasserzähler sind untersagt und strafbar. Der Wasserzähler ist frostsicher und gut zugänglich zu montieren.

Damit die Montage und der Anschluss eines elektrischen Wasserzählers im Aussenkasten durch die Gemeinde erfolgen kann, hat der Bauherr ein Kunststoffleerrohr KRF 11 vom Bereich der Wasseruhr bis zum Elektroaussenkasten einzulegen. In den Leerrohren ist ein Kabel U72 abgeschirmt, 1 x 2 x 0,8, vorzusehen. Der Wasserverbrauch kann dann im Elektroaussenkasten abgelesen werden.

Der Wasserversorgung steht das Recht zu, den Wasserzähler jederzeit neu eichen zu lassen. Zweifelt der Abonnent an der Richtigkeit der Anzeige, so steht ihm das Recht zu, auf Kosten der unrecht habenden Partei eine Nachprüfung zu verlangen. Die zulässige Fehlerquote beträgt plus/minus 5%.

Wird ein Wasserzähler schadhaft oder zeigt er offensichtlich falsche Werte an, so wird der Wasserzins auf Grund des durchschnittlichen Verbrauchs der letzten drei Jahre errechnet.

Ein allfälliger Einbau und der Unterhalt von Unterzählern gehen zu Lasten des Grundeigentümers. Die Rechnungsstellung erfolgt in allen Fällen nur aufgrund der Hauptmessanlage.

Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt in der Regel einmal jährlich.

Art. 10 - Wasserbezugsrecht

Das bezogene Wasser darf nur für den eigenen Bedarf und nur für solche Objekte und Grundstücke benutzt werden, für die eine Anschlussbewilligung erteilt wurde und die Wasserbezugsgebühren bezahlt werden.

Jede Überleitung von Wasser zum Gebrauch ausserhalb des Grundstückes sowie jede Wasserabgabe an Dritte bedarf einer Bewilligung.

Art. 11 - Hydranten

Hydranten werden von der Wasserversorgung, in Absprache mit der Schadenwehr, auf eigene Rechnung ins Leitungsnetz eingebaut.

Für die Funktionskontrolle der Hydranten ist der Wassermeister zuständig. Die Reparatur-, Unterhalts- und Ersatzkosten gehen zu Lasten der Wasserversorgung.

Hydranten, die auf Verlangen und im Interesse eines bestimmten Gebäude- oder Grundeigentümers installiert werden müssen, sind auf dessen Kosten anzuschaffen, zu installieren und zu unterhalten.

Eigentümer, deren Gebäude nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, aber im Bereich eines Hydranten liegen, haben jährlich eine Gebühr zu entrichten. Die Höhe derselben ist im Wasserversorgungstarif festgelegt.

Art. 12 - Provisorische Wasserabgabe

Bauwasser oder Wasser für Strassen- und Kanalreinigungen können mit Bewilligung des Wassermeisters ab normalem Zapfhahn oder einem Hydranten bezogen werden.

Die Wasserabgabe kann durch eine Pauschale oder per m³ mit Wasserzähler bezahlt werden.

Art. 13 - Durchleitungsrechte

Jeder Abonnent ist verpflichtet, für Haupt- und Zweigleitungen des Werkes das unentgeltliche Durchleitungsrecht über sein Grundstück zu erteilen. Für die Inanspruchnahme von Grund und Boden für Reservoirs und für die Einräumung von Quellrechten ist eine angemessene Entschädigung zu bezahlen.

Ebenso steht der Wasserversorgung das dauernde Recht zur Bedienung und zum Unterhalt von Schiebern und Hydranten sowie zur Ausführung von Reparaturen zu.

Nachweisbar entstandene Schäden an Kulturen und Anlagen werden vergütet.

Jeder Abonnent erlaubt der Wasserversorgung das unentgeltliche Anbringen von Zeigetafeln und Kennmarken, ebenso wird für das Versetzen von Hydranten keine besondere Entschädigung bezahlt.

Grabarbeiten in der Nähe von Wasserleitungen und Signalkabeln sind durch den betreffenden Grundeigentümer der Wasserkommission rechtzeitig anzuzeigen. Die Werkleitungspläne liegen beim Wassermeister zur Einsicht auf.

Erhobene Gebühren für Durchleitungsrechte müssen bei nachträglichem Anschluss an die Wasserversorgung durch den betreffenden Grundeigentümer der Wasserversorgung zurückvergütet werden.

Art. 14 - Kündigung

Will ein Abonnent vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er der Wasserversorgung eine schriftliche Kündigung einzureichen, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

Wird das Abonnement aufgelöst, so ist die private Anschlussleitung auf Kosten des Abonnenten vom Rohrnetz der Wasserversorgung abzutrennen.

Anschlussgebühren werden in keinem Fall zurückerstattet. Bei einem erneuten Anschluss werden die früher entrichteten Anschlussgebühren angerechnet.

Die Wasserversorgung kann unter Einhaltung der gleichen Frist zurücktreten, wenn:

- a) der Abonnent gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst,
- b) seinen Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Art. 15 - Anschlussgebühren

Die Gemeinde erhebt von den Eigentümern der Liegenschaften, die direkt oder über eine Privatleitung an das öffentliche Hauptleitungsnetz samt Nebenanlagen angeschlossen sind, eine einmalige Anschlussgebühr. Die Höhe derselben ist im Wasserversorgungstarif festgelegt.

Allfällige Rückerstattungsleistungen der Gemeinde für Subventionsbeiträge von Bund und Kanton bei nichtlandwirtschaftlichen Neuanschlüssen gehen zu Lasten des betreffenden Grundeigentümers.

Bei Änderungen in der Art der Überbauung eines angeschlossenen Grundstückes sowie bei Wiederaufbau, sind die Gebühren den neuen Verhältnissen anzupassen. Dabei wird bei Erweiterungsbauten sowie bei Wiederaufbauten, die innert 3 Jahren erfolgen, nur die Mehrkubatur berechnet. Die entsprechende Gebühr ist nachträglich zu entrichten. Im Falle einer Erweiterung bestehenden Bauvolumens von bis zu höchstens 5% wird auf die Nachbelastung einer Gebühr verzichtet. Bei Kubaturverminderung wird keine Gebühr zurückerstattet.

Ist ein Grundstück bereits an das gemäss generellem Projekt für Wasserversorgungsanlagen anerkannte, öffentliche Verteilernetz angeschlossen und wurde bereits eine Anschlussgebühr bezahlt, so ist keine Anschlussgebühr geschuldet, auch wenn diese Leitung ersetzt, verlegt oder das Grundstück einer neuen Leitung angeschlossen wird. Die Anschlusskosten werden in diesen Fällen von der Wasserversorgung getragen.

Art. 16 - Betriebsgebühren

Zur Deckung der Betriebskosten der Wasserversorgung haben die Wasserbezüger jährliche Betriebsgebühren zu bezahlen, die sich aus der Grundgebühr und dem Wasserzins zusammensetzen. Diese Gebühren werden von demjenigen geschuldet, der im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Eigentümer der Liegenschaft ist. Der Wasserzins richtet sich nach dem Wasserverbrauch, gemessen an den Zähluhren. Die Höhe der Betriebsgebühren ist im Wasserversorgungstarif festgelegt.

Die Gebühren werden anhand des zum Zeitpunkt der Lesung der Zähluhren oder zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Wasserversorgungstarifes berechnet.

Art. 17 - Zahlungsbestimmungen

Die Anschlussgebühr ist vor Baubeginn, spätestens innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Baubewilligung, zur Zahlung fällig.

Wird ein Neubau nicht ausgeführt, so ist die bereits bezahlte Gebühr ohne Zinsvergütung zurückzahlen.

Einzug und Fälligkeit der jährlichen Betriebsgebühren bestimmt der Gemeinderat.

Art. 18 - Anpassung der Gebühren

Als Berechnungsgrundlage gilt der budgetierte Aufwand.

Der Gemeinderat ist befugt, die im Wasserversorgungstarif festgesetzten Gebühren im Maximum um höchstens 50% nach oben oder unten anzupassen, sofern das Kostendeckungsprinzip dies erfordert. Die Teuerung nach Massgabe des Landesindex der Konsumentenpreise kann zusätzlich ausgeglichen werden. Die Gebührenanpassungen sind zu veröffentlichen.

Art. 19 - Straf- und Schlussbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement oder darauf gestützte Anordnungen der Wasserkommission oder des Gemeinderates können nach den Vorschriften der Strafprozessordnung mit Bussen bestraft werden.

In schwerwiegenden Fällen steht der Wasserversorgung das Recht zu, nach vorheriger schriftlicher Mahnung, die Wasserlieferung an den fehlbaren Bezüger einzustellen.

Gegen Verfügungen der zuständigen Kommission kann innert 20 Tagen seit deren Zustellung beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden. Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann nach den Vorschriften der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

Änderungen dieses Reglementes bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversammlung und des Regierungsrates.

Art. 20 - Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Mit dem Inkrafttreten ist das Wasserversorgungsreglement vom 22. April 1983 aufgehoben.

Durch Gemeindeversammlungsbeschluss angenommen am 14. Dezember 2011

Der Gemeindepräsident

F. B. O.

Der Gemeindeschreiber

Lu. Luei



Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt am 13. März 2012

mit RRB-Nr. 295

Der Landammann

A. Heppner

Der Staatsschreiber

H. B.



Vom Gemeinderat mit GRB-Nr. 12/22 vom 16. April 2012 rückwirkend per 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.

WASSERVERSORGUNGSTARIFE DER GEMEINDE STEINERBERG

(Anhang zum Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Steinerberg)

1. Anschlussgebühren

a) Landwirtschaft		
pro Kubikmeter Gebäudeinhalt	Fr.	2.00
b) Übrige		
pro Kubikmeter Gebäudeinhalt	Fr.	6.50
und		
pro Quadratmeter Grundstückfläche	Fr.	0.55

Der Gebäudeinhalt wird berechnet nach den einschlägigen Normen des SIA (Schweiz. Ingenieur- und Architektenverein).

2. Betriebsgebühren

a) Grundgebühr		
pro Liegenschaft	Fr.	110.00
b) Wasserzins		
pro Kubikmeter Wasserverbrauch	Fr.	0.80

3. Hydrantengebühr

pro Liegenschaft	Fr.	110.00
------------------	-----	--------

4. Bauwasser, Wasser für Strassen- oder Kanalisationsreinigung

Pauschal	Fr.	110.00
----------	-----	--------

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den vorangehenden Ansätzen nicht enthalten.

Diese Tarife gelten ab Inkrafttreten des Wasserversorgungsreglements.